

**Selbständiger Antrag**

der Landtagsabgeordneten Christian Illedits,

Kolleginnen und Kollegen auf Erlassung eines Gesetzes über das Überprüfen und Reinigen von Feuerungsanlagen (Burgenländisches Kehrgesetz 2006 – Bgld. KehrG 2006)

Der Landtag wolle beschließen:

Es wird ersucht, den Antrag dem Rechtsausschuss und dem Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss zuzuweisen.

Eisenstadt, am 23.11.2006

# **Gesetz vom ..... über das Überprüfen und Reinigen von Feuerungsanlagen (Burgenländisches Kehrgesetz 2006 – Bgld. KehrG 2006)**

Der Landtag hat beschlossen:

## **§ 1**

### **Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieses Gesetzes gilt oder gelten als

1. Verfügungsberechtigte oder Verfügungsberechtigter: Eigentümerin oder Eigentümer von Feuerungsanlagen sowie eine Person, die aufgrund eines Miet-, Pacht-, oder sonstigen Gebrauchsüberlassungsvertrages zur Nutzung einer Feuerungsanlage berechtigt ist
2. Feuerstätte: Einrichtung, in der feste, flüssige oder gasförmige Stoffe verbrannt werden können, wobei Abgase in einer solchen Menge entstehen, dass sie abgeleitet werden müssen
3. Rauchfangkehrerin oder Rauchfangkehrer: Eine Person, die nach den gewerberechtlichen Bestimmungen zur Ausübung des Rauchfangkehrergewerbes befugt ist
4. Feuerungsanlage: Anlage, welche aus einer Feuerstätte sowie Verbindungsstücken, Rauch-, Abgas- und/oder Sonderfängen besteht
5. Kehrung: Überprüfungs- und/oder Reinigungsarbeiten, die auf Grund der Gewerbeordnung 1994 nur von der Rauchfangkehrerin oder vom Rauchfangkehrer durchgeführt werden dürfen
6. Be- und/oder Entlüftungseinrichtung: Anlage zur Be- und/oder Entlüftung von Räumen
7. Verbindungsstück: Verbindung zwischen einer Feuerstätte und der Anschlussstelle an den Fang. Das Verbindungsstück kann entweder lösbar oder mit dem Gebäude fest verbunden sein (Poterie).
8. Abgasanlage: Einrichtung, die zur Abführung der Abgase aus fanggebundenen Gasfeuerstätten ins Freie dient. Sie besteht aus einem mit dem Gebäude fest verbundenen Verbindungsstück (Poterie) und dem Abgasfang.
9. Abgasleitung: Verbindung zwischen einer Gasfeuerstätte (Außenwandgasgerät) und der Abgasausmündung ins Freie. Als Abgasleitungen sind nur mit

Gasgeräten typengeprüfte Abgassysteme zulässig, bei denen die Abgase durch eine Außenwand oder ein Flach- oder Schrägdach ins Freie abgeleitet werden. Durchquert eine solche Abgasleitung einen anderen Brandabschnitt (z.B. Dachraum), so gilt sie in diesem Bereich als Abgasfang.

10. Kehrobjekt: Gebäude mit Kehrgegenständen

11. Kehrgegenstand: Rauch- und/oder Abgasfang, Poterie

## § 2

### Ziele

(1) Alle Feuerungsanlagen sind so zu betreiben und in einem solchen Zustand zu erhalten, dass eine Ablagerung und Entzündung von Verbrennungsrückständen vermieden, die Brandsicherheit gewährleistet und eine wirksame Ableitung der Verbrennungsgase sichergestellt wird.

(2) Be- und/oder Entlüftungseinrichtungen sind so zu betreiben und in einem solchen Zustand zu erhalten, dass brennbare Ablagerungen vermieden werden, die Brandsicherheit gewährleistet und eine wirksame Luftführung sichergestellt wird.

## § 3

### Verantwortlichkeit der oder des Verfügungsberechtigten

(1) Die oder der Verfügungsberechtigte ist verantwortlich für:

1. die Überprüfung und/oder die Reinigung von Feuerstätten, Verbindungsstücken und Abgasleitungen, deren Überprüfung und/oder Reinigung nicht der Rauchfangkehrerin oder dem Rauchfangkehrer gemäß § 120 Abs. 1 GewO vorbehalten sind/ist,
2. die Überprüfung und/oder Reinigung von Be- und/oder Entlüftungseinrichtungen,
3. die Überprüfung dieser Einrichtungen auf ihre Brandsicherheit.

(2) Die Überprüfung und/oder die Reinigung von Feuerstätten für feste Brennstoffe und von Ölöfen mit Verdampfungsbrennern und dazugehörigen Verbindungsstücken sowie von Be- und/oder Entlüftungseinrichtungen sind/ist von der oder dem

Verfügungsberechtigten mindestens einmal jährlich durchzuführen oder durchführen zu lassen.

(3) Die Überprüfung und/oder die Reinigung von Feuerstätten für flüssige oder gasförmige Brennstoffe - ausgenommen Ölöfen mit Verdampfungsbrennern -, deren Verbindungsstücke und von Abgasleitungen sind/ist von der oder dem Verfügungsberechtigten durch dazu berechnigte Gewerbetreibende mindestens alle zwei Jahre durchführen zu lassen. Bei Gas-Brennwertgeräten hat diese Überprüfung und/oder Reinigung auch die Abgasanlage oder Abgasleitung zu umfassen. Über diese Überprüfung und/oder Reinigung ist ein schriftlicher Nachweis zu führen und mindestens drei Jahre zur Einsichtnahme durch die Behörde aufzubewahren.

#### § 4

#### Kehrung

(1) Die der Rauchfangkehrerin oder dem Rauchfangkehrer vorbehaltene Kehrung von Rauchfängen, Abgasanlagen und Poterien hat in folgenden regelmäßigen Zeitabständen zu erfolgen:

1. viermal jährlich bei:

Rauchfängen, in die Verbrennungsgase aus festen oder flüssigen Brennstoffen, mit Ausnahme von „Heizöl extra leicht“, sowie bei Rauchfängen, in die sowohl Verbrennungsgase aus festen und flüssigen oder aus festen und gasförmigen Brennstoffen eingeleitet werden;

2. einmal jährlich bei:

Rauchfängen, in die Verbrennungsgase aus Feuerstätten für „Heizöl extra leicht“ sowie bei Abgasanlagen, in die Verbrennungsgase aus Gasfeuerungen über 150 kW Nennwärmeleistung eingeleitet werden;

3. einmal alle zwei Jahre bei:

Luftfängen und Abgasanlagen für Gasgeräte unter 150 kW Nennwärmeleistung, in die Verbrennungsgase aus gasförmigen Brennstoffen eingeleitet werden.

(2) Bei Abgasanlagen, in die ausschließlich Verbrennungsgase gasförmiger Brennstoffe eingeleitet werden, entfällt die Kehrpflicht, wenn ein Brennwertgerät verwendet wird.

(3) Die der Rauchfangkehrerin oder dem Rauchfangkehrer zur Kehrung vorbehaltenen Kehrgegenstände sind von dieser oder diesem im Zuge der Kehrung auch auf ihre Brandsicherheit zu überprüfen.

(4) In Kehrobjecten, die ausschließlich im Zeitraum von 1. Mai bis 30. September bewohnt werden (Ferienhäuser), hat die Überprüfung und/oder Reinigung von Kehrgegenständen gemäß Abs. 1 Z 1 einmal im Jahr, bei Kehrgegenständen gemäß Abs. 1 Z 2 einmal alle zwei Jahre und bei Kehrgegenständen gemäß Abs. 1 Z 3 einmal alle drei Jahre zu erfolgen.

(5) Feuerungsanlagen, die länger als ein Jahr unbenützt sind, unterliegen nicht der Überprüfungs- und/oder Reinigungspflicht. Die Nichtbenützung kehrpflichtiger Feuerungsanlagen ist von der oder dem Verfügungsberechtigten der Rauchfangkehrerin oder dem Rauchfangkehrer schriftlich anzuzeigen. Wird eine kehrpflichtige Feuerungsanlage wiederbenützt, ist dies von der oder dem Verfügungsberechtigten der Rauchfangkehrerin oder dem Rauchfangkehrer ebenso schriftlich anzuzeigen. Vor der Wiederbenützung der Feuerungsanlage ist jedenfalls eine Funktionsprüfung durchzuführen.

## § 5

### Ausbrennen und/oder Ausschlagen von Rauchfängen

(1) Rauchfänge und Poterien sind von der Rauchfangkehrerin oder dem Rauchfangkehrer auszubrennen und/oder auszuschlagen, wenn:

1. Ansätze von Hart-, Glanz- und Schmierruß oder Pech erkennbar sind, die mit den üblichen Reinigungswerkzeugen nicht mehr gereinigt werden können und die Gefahr der Selbstentzündung der Ablagerungen besteht oder
2. sie aus sonstigen Gründen nicht mehr ordnungsgemäß gereinigt werden können.

(2) Schließbare Rauchfänge, bei denen die ordnungsgemäße Reinigung durch Abkratzen des Belags nicht möglich ist, sind zu behelmen oder auszuschleimen; ist dies aus technischen Gründen nicht möglich, so sind sie auszubrennen.

(3) Das Ausbrennen ist verboten, sofern damit eine erhöhte Brandgefahr verbunden ist, insbesondere bei Dunkelheit, starkem Wind oder anhaltend trockener Witterung. Das Ausbrennen ist weiters verboten, wenn der Rauchfang schadhaft ist.

(4) Die Rauchfangkehrerin oder der Rauchfangkehrer ist verpflichtet, vor dem Ausbrennen die Verfügungsberechtigte oder den Verfügungsberechtigten über den Rauchfang sowie die Verfügungsberechtigte oder den Verfügungsberechtigten über andere Gebäudeteile, welche der Rauchfang durchläuft, und die Feuerwehr rechtzeitig zu verständigen.

(5) Das Ausbrennen hat unter Einhaltung der geeigneten Sicherheitsmaßnahmen zu erfolgen. Nach jedem Ausbrennen hat die Rauchfangkehrerin oder der Rauchfangkehrer den Rauchfang sowie die Zwischendecken und den Dachboden zu untersuchen und sich zu vergewissern, dass keine Feuergefahr besteht.

(6) Rauchfänge sind nach dem Ausbrennen und/oder Ausschlagen auf ihre Betriebsdichtheit zu überprüfen.

## § 6

### Entfernen von Ablagerungen

(1) Die oder der Verfügungsberechtigte hat die zur Unterbringung der bei den Kehrungen und Ausschlagungen anfallenden Ablagerungen erforderlichen Gefäße bereitzustellen.

(2) Die Rauchfangkehrerin oder der Rauchfangkehrer ist verpflichtet, Ablagerungen nach Bedarf auszuräumen oder, falls das Ausräumen von der oder dem Verfügungsberechtigten der kehrpflichtigen Feuerungsanlage vorgenommen wird, sich von dessen ordnungsgemäßer Vornahme zu überzeugen.

(3) Die Entfernung von Ablagerungen aus Wohn- und Betriebsräumen obliegt der oder dem Verfügungsberechtigten, aus allen übrigen Räumen der Eigentümerin oder dem Eigentümer, die oder der auch dafür zu sorgen hat, dass die Ablagerungen bis zu ihrer Abfuhr gefahrlos verwahrt werden können.

## § 7

### Pflichten der Rauchfangkehrerin oder des Rauchfangkehrers

(1) Die Rauchfangkehrerin oder der Rauchfangkehrer ist verpflichtet, ihre oder seine Tätigkeiten nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sach- und ordnungsgemäß sowie zeitgerecht entweder selbst auszuführen oder durch Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer ausführen zu lassen.

(2) Durch eine Reinigung darf die gewöhnliche Benützung der Rauchfänge, Abgasanlagen und Verbindungsstücke über das unvermeidliche Ausmaß hinaus nicht behindert und eine vermeidbare Belästigung der oder des Verfügungsberechtigten des Kehrobjektes nicht verursacht werden.

## § 8

### Pflichten der oder des Verfügungsberechtigten

Die Vornahme der Überprüfung und/oder Reinigung darf von niemandem behindert werden; insbesondere ist der Rauchfangkehrerin oder dem Rauchfangkehrer eine ihr oder ihm vorbehaltene Überprüfung und/oder Reinigung zu ermöglichen.

## § 9

### Brandsicherheit

(1) Die Rauchfangkehrerin oder der Rauchfangkehrer hat jegliche wahrgenommenen Mängel hinsichtlich der Brandsicherheit und des Reinigungszustandes der oder dem Verfügungsberechtigten unverzüglich durch einen Eintrag in das Kehrbuch bekannt zu geben. Sofern innerhalb einer Frist von acht Wochen die Behebung bekannt gegebener Mängel nicht erfolgt, sowie bei Gefahr im Verzug, hat die Rauchfangkehrerin oder der Rauchfangkehrer die Mängel der Behörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(2) Werden der Behörde Mängel hinsichtlich der Brandsicherheit bekannt, hat sie der oder dem Verfügungsberechtigten die zur Behebung der Mängel erforderlichen

Maßnahmen innerhalb einer Frist von acht Wochen aufzutragen und deren Durchführung, erforderlichenfalls in einer Nachschau, zu überprüfen.

## § 10

### Kehrplan

(1) Die Rauchfangkehrerin oder der Rauchfangkehrer hat für die Verfügungsberechtigte oder den Verfügungsberechtigten einen Kehrplan aufzustellen, aus dem das Datum und der Zeitpunkt der Kehrung zu entnehmen sind. Der Kehrplan darf die Geltungsdauer von einem Jahr nicht überschreiten und ist der oder dem Verfügungsberechtigten mindestens einen Monat vorher bekannt zu geben.

(2) Der Kehrplan ist sowohl von der oder dem Verfügungsberechtigten als auch von der Rauchfangkehrerin oder dem Rauchfangkehrer einzuhalten. Seitens der Rauchfangkehrerin oder des Rauchfangkehrers ist der Kehrplan jedenfalls mit einer Überzeit von maximal zwei Stunden einzuhalten.

(3) Kann der Kehrtermin von der oder dem Verfügungsberechtigten oder von der Rauchfangkehrerin oder dem Rauchfangkehrer nicht eingehalten werden, ist dieser nach jeweilig vorangegangener Mitteilung und einverständlicher Festlegung eines anderen Kehrtermins ehestmöglich nachzuholen.

## § 11

### Kehrbuch

(1) Die Rauchfangkehrerin oder der Rauchfangkehrer hat für jedes Kehrobject über die von ihr oder ihm durchgeführten Tätigkeiten (Reinigungen, Überprüfungen, Ausschlagungen, Ausbrennungen) Aufzeichnungen in einem Kehrbuch zu führen und dieses zu verwahren, wobei der Einsatz von elektronischen Geräten zulässig ist. Das Kehrbuch hat die durchgeführten Tätigkeiten, das Datum deren Durchführung und die hinsichtlich der Brandsicherheit wahrgenommenen Mängel zu beinhalten. Weiters sind die Anzeigen über die Nicht- oder Wiederbenützung kehrpflichtiger Feuerungsanlagen in das Kehrbuch aufzunehmen. Die oder der

Verfügungsberechtigte hat die Richtigkeit der Eintragungen durch ihre oder seine Unterschrift zu bestätigen.

(2) Der oder dem Verfügungsberechtigten ist eine Abschrift des Kherbuchs auszufolgen.

(3) Die Aufzeichnungen sind von der Rauchfangkehrerin oder dem Rauchfangkehrer mindestens sieben Jahre lang aufzubewahren.

## § 12

### Wechsel der Rauchfangkehrerin oder des Rauchfangkehrers

(1) Die oder der Verfügungsberechtigte hat den Wechsel der Rauchfangkehrerin oder des Rauchfangkehrers dieser oder diesem unter Bekanntgabe der für die Zukunft beauftragten Rauchfangkehrerin oder des für die Zukunft beauftragten Rauchfangkehrers sowie den Beginn der Zuständigkeit schriftlich anzuzeigen.

(2) Die bisher beauftragte Rauchfangkehrerin oder der bisher beauftragte Rauchfangkehrer ist verpflichtet, eine Abschrift des Kherbuchs an die für die Zukunft beauftragte Rauchfangkehrerin oder den für die Zukunft beauftragten Rauchfangkehrer und an die Gemeinde zu übermitteln.

## § 13

### Behörde

Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist die Gemeinde. Die vorgesehenen Aufgaben sind von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

## § 14

### Strafbestimmungen

(1) Wer als Rauchfangkehrerin oder Rauchfangkehrer

1. den in § 4 festgelegten Verpflichtungen nicht nachkommt oder
2. entgegen § 5 die ordnungsgemäße Vorgangsweise beim Ausbrennen und/oder Ausschlagen von Rauchfängen nicht einhält oder
3. entgegen § 6 Abs. 2 Ablagerungen nicht bei Bedarf ausräumt oder, falls das Ausräumen von der oder dem Verfügungsberechtigten der kehrpflichtigen Feuerungsanlage vorgenommen wird, sich nicht von dessen ordnungsgemäßer Vornahme überzeugt oder
4. die in § 7 angeordneten Pflichten verletzt oder
5. die in §§ 9 und 10 getroffenen Anordnungen nicht einhält oder
6. entgegen § 11 die Bestimmungen über die Aufzeichnungen im Kkehrbuch nicht wie vorgesehen vornimmt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern nicht ein mit gerichtlicher Strafe zu ahndender Tatbestand vorliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 360 Euro zu bestrafen.

(2) Wer als Verfügungsberechtigte oder Verfügungsberechtigter

1. entgegen § 3 Überprüfungen und/oder Reinigungen oder Anzeigepflichten gemäß § 4 Abs. 5 über die Wiederbenützung nicht einhält oder
2. entgegen § 6 die zur Unterbringung der bei den Kehrungen und Ausschlagungen anfallenden Ablagerungen erforderlichen Gefäße nicht bereitstellt, die Ablagerungen aus Wohn- und Betriebsräumen nicht entfernt oder nicht dafür sorgt, dass die Ablagerungen bis zu ihrer Abfuhr gefahrlos verwahrt werden oder
3. entgegen § 8 die Vornahme der Überprüfung und/oder der Reinigung behindert oder die der Rauchfangkehrerin oder dem Rauchfangkehrer vorbehaltene Überprüfung und/oder der Reinigung nicht ermöglicht oder
4. entgegen § 10 den Kehrplan nicht einhält oder
5. entgegen § 11 Abs. 1 letzter Satz die Richtigkeit der Eintragungen im Kkehrbuch ohne ersichtlichen Grund nicht bestätigt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern nicht ein mit gerichtlicher Strafe zu ahndender Tatbestand vorliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 360 Euro zu bestrafen.

(3) Wer als Eigentümerin oder Eigentümer entgegen § 6 Abs. 3 Ablagerungen aus allen Räumen, ausgenommen aus Wohn- und Betriebsräumen von anderen Verfügungsberechtigten, nicht entfernt oder nicht dafür sorgt, dass die Ablagerungen bis zu ihrer Abfuhr gefahrlos verwahrt werden, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern nicht ein mit gerichtlicher Strafe zu ahndender Tatbestand vorliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 360 Euro zu bestrafen.

## § 15

### Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz vom 31. März 2005 über das Reinigen, Überprüfen und Kehren von Feuerungsanlagen (Kehrgesetz), LGBl. Nr. 46/2005, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 55/2006, außer Kraft.

## **Vorblatt**

### **Ausgangslage:**

Beim derzeit gültigen Kehrgesetz sind Anpassungen inhaltlicher und legistischer Natur notwendig.

### **Lösung:**

Erlassung eines neuen Kehrgesetzes. Auf Grund der Anzahl der legistischen Änderungen und Anpassung an die „Richtlinien für geschlechtergerechte Formulierungen in Texten der Gesetzgebung und Vollziehung des Landes Burgenland“ ist der Neuerlassung eines Gesetzes gegenüber einer Novellierung des geltenden Kehrgesetzes der Vorzug gegeben.

### **Alternativen:**

Beibehaltung des derzeit gültigen Kehrgesetzes

### **Kosten:**

Es entstehen keine Mehrkosten.

### **EU-Konformität:**

Der Regelungsbereich des Kehrgesetzes weist keinen gemeinschaftsrechtlichen Bezug auf.

# **Erläuterungen**

## **Allgemeiner Teil**

Mit dem Kehrgesetz, LGBl. Nr. 46/2005, wurden Reinigungs- und Instandhaltungspflichten betreffend die Durchführung von Überprüfungs- und/oder Reinigungsarbeiten bei Feuerungsanlagen präzisiert, die Kehrintervalle sowie das Ausbrennen und/oder das Ausschlagen von Rauchfängen neu geregelt, das Kehrbuch und ein verpflichtender Kehrplan eingeführt.

Der Verfassungsgerichtshof hat am 28. September 2006 den § 2 Abs. 3, den letzten Satz in § 3 Abs. 3, die Worte „ohne Mehrkosten“ in § 9 Abs. 3, den letzten Satz in § 11 Abs. 2 und die Z 7 in § 13 Abs. 1 als verfassungswidrig aufgehoben.

Im vorliegenden Gesetzesentwurf wurden Begriffsbestimmungen mit der Burgenländischen Höchsttarifverordnung 2006 abgestimmt, Zielbestimmungen definiert und einzelne Regelungen inhaltlich ergänzt und präzisiert.

## **Besonderer Teil**

### Zu § 1:

§ 1 enthält Legaldefinitionen wichtiger Begriffe, welche im Einklang mit der Burgenländischen Höchsttarifverordnung 2006 stehen.

In der Z 6 sind auch Luftleitungen gemeint, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit Feuerungsanlagen stehen.

Bei Verbindungsstücken gemäß Z 7 kann es sich sowohl um Rauch- oder Abgasrohre als auch um fest versetzte Poterierohre (Schamottrohre) handeln. Da gemäß GewO 1994 Feuerstätten und ihre Verbindungsstücke auch von anderen Gewerbetreibenden gereinigt werden dürfen, jedoch fest verlegte Poterien nur von der Rauchfangkehrerin oder vom Rauchfangkehrer, sollte hier eine Unterscheidung stattfinden.

#### Zu § 2:

Im § 2 werden die Ziele dieses Gesetzes festgelegt.

#### Zu § 3:

Die Verantwortung der oder des Verfügungsberechtigten umfasst die im Abs. 1 genannten Objekte: Feuerstätten, Verbindungsstücke und Abgasleitungen und Be- und/oder Entlüftungseinrichtungen.

Die im Abs. 2 festgelegte Überprüfung und/oder Reinigung kann die oder der Verfügungsberechtigte auch einer oder einem befugten Gewerbetreibenden übertragen.

Die Überprüfung und/oder Reinigung gemäß Abs. 3 kann z.B. auch im Rahmen eines Wartungsvertrags erfolgen und hat auch die Überprüfung der Brandsicherheit zu umfassen. Unter einem schriftlichen Nachweis ist z.B. ein Arbeitsbericht oder ein gültiger Wartungsvertrag zu verstehen. Im Zuge der Überprüfung und/oder Reinigung eines Brennwertgeräts, welches an einen Abgasfang angeschlossen ist, hat diese Überprüfung auch die ordnungsgemäße Abführung der Abgase zu umfassen.

#### Zu § 4:

Neben den Luft-, Rauch- und Abgasfängen sind auch Poterien in den in Abs. 1 geregelten Abständen zu kehren.

Im Abs. 2 werden Abgasanlagen von Brennwert-Gasfeuerstätten von der Kehrpflicht ausgenommen. Zur Überprüfung und/oder Reinigung wird auf die Erläuterungen zu § 3 Abs. 3 verwiesen.

Im Abs. 4 wird eine von Abs. 1 abweichende Regelung für Kehrobjekte getroffen, die lediglich im Sommer bewohnt und deren Feuerungsanlagen daher in der kalten Jahreszeit nicht benützt werden (Ferienhäuser). Demnach sind Feuerungsanlagen in Ferienhäusern bei Anlagen nach Abs. 1 Z 1 nur einmal jährlich, nach Abs. 1 Z 2 nur einmal alle zwei Jahre und nach Abs. 1 Z 3 nur einmal alle drei Jahre zu kehren, wobei die Kehrung im festgelegten Zeitraum stattzufinden hat.

Die Funktionsprüfung des zu wiederbenützenden Fangs im Abs. 5 ist jedenfalls von der Rauchfangkehrerin oder dem Rauchfangkehrer vorzunehmen. Der Reinigungs-

und Instandhaltungspflicht nach § 3 ist unbeschadet dessen spätestens vor der Wiederinbetriebnahme zu entsprechen.

Sollten in einem Kehrojekt mehrere Kehrgegenstände, welche nur alle zwei oder drei Jahre zu kehren sind, vorhanden sein, kann auf Verlangen der oder des Verfügungsberechtigten ein Kehrtermin vorgezogen werden, sodass der Kehrtermin für sämtliche Kehrgegenstände in diesem Kehrojekt derselbe ist.

#### Zu § 5:

Im § 5 werden die Voraussetzungen geregelt, wann Rauchfänge auszuschlagen und/oder auszubrennen sind. Im Kehrgesetz, LGBl. Nr. 46/2005, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 55/2006, ist die Reinigung von Räucherkammern ausschließlich durch die Rauchfangkehrerin oder den Rauchfangkehrer vorgesehen. Die Reinigung von Räucherkammern ausschließlich durch die Rauchfangkehrerin oder den Rauchfangkehrer ist in diesem Gesetz nicht vorgesehen, da neue Räucherkammern (meist aus Edelstahl) von der Betreiberin oder vom Betreiber oder von Spezialfirmen gemäß den Angaben der Herstellerin oder des Herstellers chemisch gereinigt werden können. Die Verantwortlichkeit solcher Räucherkammern liegt gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 bei der oder dem Verfügungsberechtigten.

#### Zu § 6:

Gemäß dieser Bestimmung hat die oder der Verfügungsberechtigte für die anfallenden Ablagerungen die erforderlichen Gefäße bereit zu stellen. Die Rauchfangkehrerin oder Rauchfangkehrer hat nach Bedarf die Ablagerungen auszuräumen oder sich von der ordnungsgemäßen Vornahme durch die Verfügungsberechtigte oder den Verfügungsberechtigten zu überzeugen. Die Entfernung von Ablagerungen obliegt der oder dem Verfügungsberechtigten oder der Eigentümerin oder dem Eigentümer.

#### Zu § 7:

§ 7 legt fest, dass die Rauchfangkehrerin oder der Rauchfangkehrer ihre oder seine Tätigkeiten sach- und ordnungsgemäß sowie zeitgerecht durchzuführen oder

durchführen zu lassen hat. Weiters wird vorgeschrieben, dass durch eine Reinigung die gewöhnliche Benützung nicht behindert und eine Belästigung der oder des Verfügungsberechtigten nicht verursacht werden darf.

#### Zu § 8:

Diese Bestimmung regelt die Pflichten der oder des Verfügungsberechtigten, insbesondere, dass der Rauchfangkehrerin oder dem Rauchfangkehrer eine Überprüfung und/oder Reinigung ermöglicht wird.

#### Zu § 9:

Im § 9 wird die Brandsicherheit geregelt. Die Rauchfangkehrerin oder der Rauchfangkehrer hat jegliche Mängel hinsichtlich der Brandsicherheit und des Reinigungszustandes ins Kkehrbuch einzutragen und so der oder dem Verfügungsberechtigten bekannt zu geben. Werden innerhalb von acht Wochen diese Mängel nicht behoben, sowie bei Gefahr in Verzug, hat die Rauchfangkehrerin oder der Rauchfangkehrer die Mängel der Behörde schriftlich anzuzeigen. Sodann hat die Behörde der oder dem Verfügungsberechtigten die zur Behebung der Mängel erforderlichen Maßnahmen innerhalb von acht Wochen aufzutragen und deren Durchführung zu überprüfen.

#### Zu § 10:

Der Kkehrplan soll sowohl der Rauchfangkehrerin oder dem Rauchfangkehrer als auch der oder dem Verfügungsberechtigten eine entsprechende zeitliche Planung der erforderlichen Arbeiten ermöglichen. Aus diesem Kkehrplan müssen das Datum und der Zeitpunkt der Kkehrung zu entnehmen sein. Seitens der Rauchfangkehrerin oder des Rauchfangkehrers ist der Kkehrplan jedenfalls mit einer Überzeit von maximal zwei Stunden einzuhalten.

Ist die Einhaltung des Kkehrtermins aus gewichtigen Gründen nicht möglich, so ist die oder der Verfügungsberechtigte oder die Rauchfangkehrerin oder der Rauchfangkehrer rechtzeitig davon in Kenntnis zu setzen und einvernehmlich ein anderer Kkehrtermin festzulegen.

#### Zu § 11:

Das Kehrbuch dient dem Zweck der Evidenthaltung aller Überprüfungen und/oder Reinigungen, Ausschlagungen, Ausbrennungen sowie der festgestellten Mängel durch die Rauchfangkehrerin oder den Rauchfangkehrer. Die Richtigkeit der Eintragungen hat die oder der Verfügungsberechtigte durch ihre oder seine Unterschrift zu bestätigen. Der oder dem Verfügungsberechtigten ist eine Abschrift des Kehrbuchs auszufolgen. Das Kehrbuch bildet die Grundlage für die Verrechnung der durchgeführten Tätigkeiten und ist von der Rauchfangkehrerin oder dem Rauchfangkehrer sieben Jahre lang aufzubewahren.

#### Zu § 12:

Die Bestimmungen des § 124 GewO 1994 bleiben durch die Regelung des § 12 unberührt. Die Abschrift des Kehrbuches im Abs. 2 entspricht der Bestimmung in § 124 GewO 1994 als schriftlicher Bericht über die zuletzt erfolgte Kehrung und über den Zustand des Kehrobjektes.

#### Zu § 13:

In dieser Bestimmung wird festgelegt, dass die Gemeinde die in diesem Gesetz vorgesehenen Behördenaufgaben im eigenen Wirkungsbereich wahrzunehmen hat.

#### Zu § 14:

§ 14 regelt einzelne Strafbestimmungen sowohl für Rauchfangkehrerinnen oder Rauchfangkehrer als auch für Verfügungsberechtigte, Eigentümerinnen oder Eigentümer und legt eine Strafhöhe bis zu 360 Euro fest.